

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 115

„Industriegebiet Hafen“, 5. Änderung und Erweiterung,
Gemeinde Ladbergen

im Auftrag:
Martin Oelrich GmbH & Co. KG
Saerbecker Str. 42
49549 Ladbergen

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

15.06.2022

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Wirkfaktoren	11
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	12
5.1	Vögel	12
5.1.1	Methode	12
5.1.2	Ergebnisse	12
5.2	Reptilien	16
6	Artenschutzrechtliche Bewertung	18
7	Planungshinweise	20
8	Zusammenfassung	21
9	Literatur	22
	Anhang	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, soll das „Industriegebiet Hafen“ mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 um eine etwa 2,6 ha große Fläche erweitert werden. Der Änderungsbereich liegt an der K 11 „Saerbecker Straße“ und etwa 200 m östlich des Dortmund-Ems-Kanals. Die Spedition Oelrich plant auf der Fläche eine Erweiterung des Firmengeländes.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Aufgrund der Kombination von diversen Habitatstrukturen im Plangebiet und dem Umfeld (u. a. Hecken, Baumbestände, Acker- und Grünlandflächen) war die potentielle Betroffenheit von Lebensraumfunktionen für Tiere anzunehmen, sodass die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) erforderlich ist.

Es konnten insbesondere Vorkommen von Arten aus den Tiergruppen Vögel und Reptilien angenommen werden. Zu diesen Tiergruppen wurden deshalb nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV 2017) Erfassungen durchgeführt.

Das Büro BIO-CONSULT, Belm, wurde von der Martin Oelrich GmbH & Co. KG mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt. Hiermit werden die Ergebnisse der Erfassungen sowie der Artenschutzprüfung Stufe II vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007, LANUV 2018) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage von Ladbergen zwischen der BAB 1 und dem Dortmund-Emskanal (Abb. 1). Es wird im Norden von einem bestehenden Industriegebiet begrenzt und im Westen von einem Graben und der „Saerbecker Straße“. Im Süden und Osten wird das Gebiet von Gehölzbeständen begrenzt, die auf einer Böschung stocken. Im Osten ist dies Kiefern- und Stieleichen-Stangenholz, im Süden stocken ältere Stieleichen mit Weißdorn, Traubenkirsche und Hasel. An die Gehölzbestände schließt sich eine Ackerfläche an.

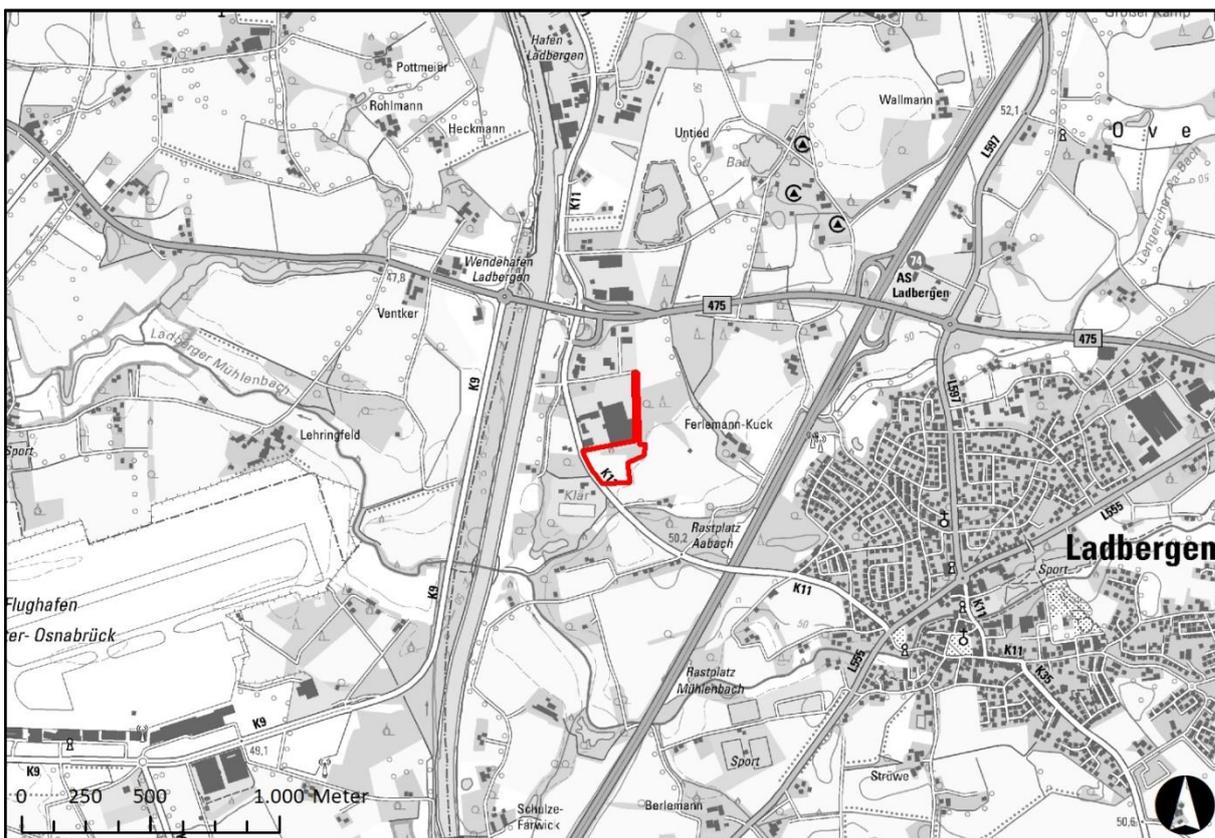


Abb. 1: Lage des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)

Auf einer Teilfläche des Plangebietes wurde bereits der Oberboden abgeschoben (Abb. 2+4). Hier lag ein kleiner Waldbereich, der bereits im Winter 2013/2014 abgeholzt wurde. Der abgeschobene Sandboden wurde auf dem im Süden des Gebietes liegenden Acker aufgebracht; hier wurde anschließend Mais eingesät. In einem Teilbereich im Osten des Gebietes hat sich eine Vegetation aus Ginster und jungen Kiefern entwickelt, mit dazwischenliegenden offenen Bodenbereichen (Abb. 5+6).



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)

Im Umfeld des Plangebietes liegt im Osten und Süden eine Mischung aus Wald und Ackerflächen mit eingestreuten Hofstellen. Hier verläuft auch der Lengericher Aa-Bach. Zwischen dem Plangebiet und der Ortslage von Ladbergen verläuft die A 1. Südlich der K 11 liegt eine Kläranlage, im Westen verläuft anschließend an Wald- und Grünlandflächen der Dortmund-Ems-Kanal. Im Norden verläuft die B 475, an die sich weitere industriell genutzte Flächen anschließen (Abb. 3).

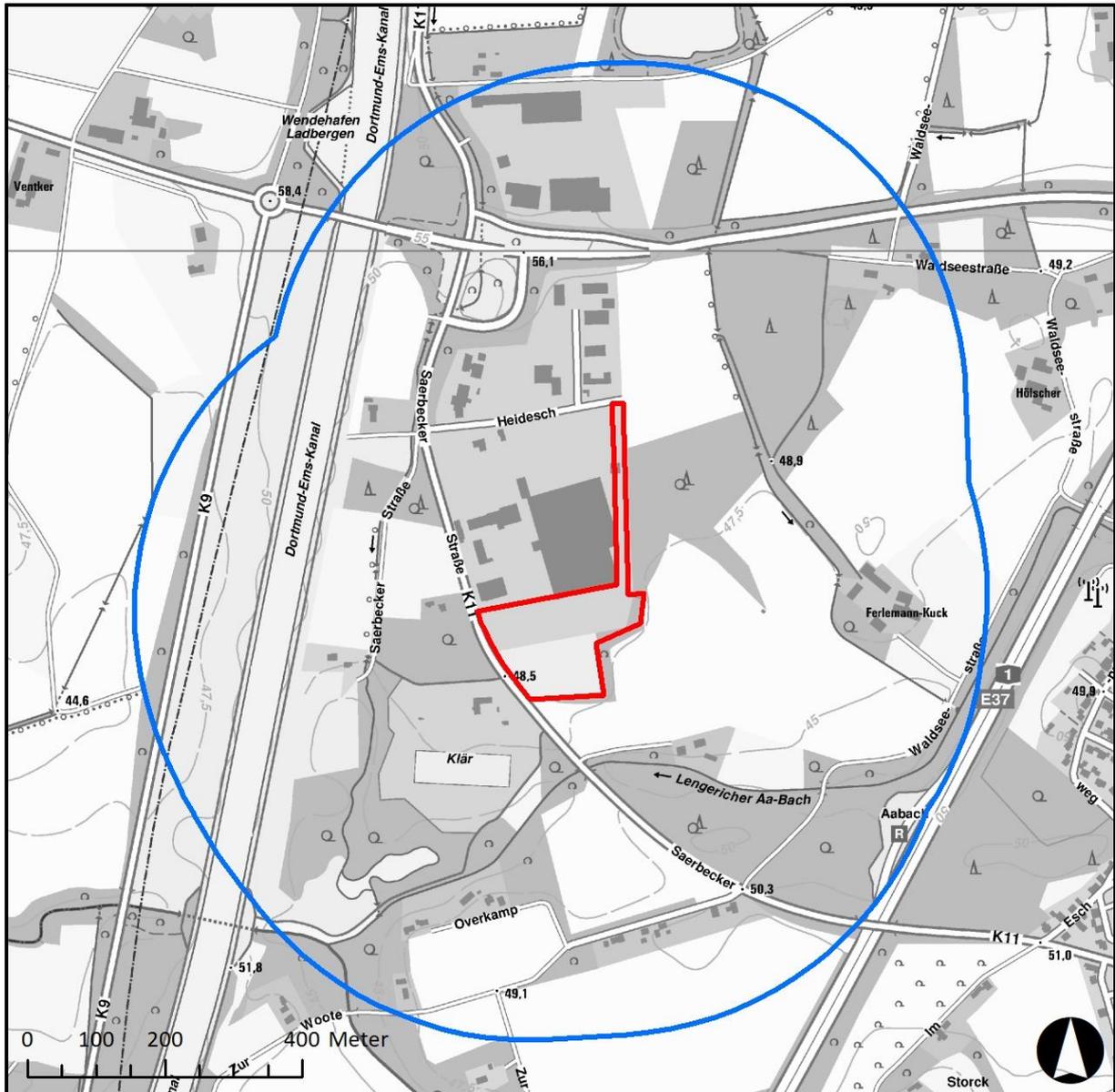


Abb. 3: Plangebiet mit 500-m-Umfeld (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)

Abb. 4+5: Plangebiet mit 500-m-Umfeld (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)



4 Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch die bestehende gewerbliche Nutzung und durch die Lage an der Bundesstraße als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Es liegt zudem in der Nähe der Autobahn sowie in der Einflugschneise zum Flughafen Münster/Osnabrück. Durch die Planung sind die folgenden, weiteren Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Änderung des BP Nr. 115 kommt es zu Bautätigkeiten (Umfangreiche Bodenbewegungen, Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen) im Plangebiet. Es kann durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört werden und die Planung könnte zu einer Zerstörung von Lebensräumen von Reptilien führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen. Lebensräume von Reptilien (Eidechsen) können durch Verschattung entwertet werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet an ein Gewerbegebiet sowie an zwei größere Straßen grenzt, gibt es bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Auf Grundlage eines Erörterungstermins waren für die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die Tiergruppen Vögel (Brutvögel) und Reptilien (v. a. Eidechsen) zu untersuchen.

Die möglicherweise von Fällungen betroffenen Gehölze und Bäume wurden auf Vorkommen von Baumhöhlen und Nestern untersucht. Dafür wurde im gesamten Untersuchungsraum (Plangebiet und Umfeld) eine Horstsuche im unbelaubten Zustand der Bäume (am 04.03.2022) durchgeführt.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde das Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN 2013) und dem Fundortkataster des LANUV (@linfos) berücksichtigt.

Umfang und Methodik der Untersuchung wurden in Anlehnung Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“, Stand 9.3.2017 festgelegt.

5.1 Vögel

5.1.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2022 (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 10x42.

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

01.03.2022	17:50 – 18:30 Uhr	heiter bis bewölkt	8 °C	Wind: 0-1
04.03.2022	09:00 – 10:30 Uhr	heiter	1-6 °C	Wind: 1
18.04.2022	06:30 – 07:45 Uhr	sonnig	3-6 °C	Wind: 0-1
04.05.2022	06:00 – 07:15 Uhr	heiter	4-6 °C	Wind: 1
12.05.2022	06:30 – 07:30 Uhr	heiter	11-13 °C	Wind: 2
25.05.2022	07:00 – 08:05 Uhr	heiter	11-15 °C	Wind: 2
08.06.2022	08:30 – 09:30 Uhr	bedeckt	17-20 °C	Wind: 1
14.06.2022	21:00 – 21:45 Uhr	heiter	25-22 °C	Wind: 0-1

5.1.2 Ergebnisse

Bei den Erfassungen konnten im Plangebiet fünf Arten als Brutvögel festgestellt werden (Tab. 1). Diese Arten traten v. a. in den Gehölzbeständen und an Gebäuden auf. 24 weitere Arten wurden im Umfeld des Plangebietes festgestellt, darunter zwei Arten als Nahrungsgäste und eine Art als Brutzeitfeststellung.

Von den Arten im Plangebiet wird der Fitis auf der Vorwarnliste in NRW geführt. Bei den Arten des Umfeldes gelten Gartenrotschwanz und Girlitz in NRW als stark gefährdet, die Bachstelze steht auf der Vorwarnliste, Mäusebussard und Grünspecht sind nach BNatSchG streng geschützte Arten (Abb. 6).

Bei den anderen Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (RYSILAVY et al. 2020, GRÜNEBERG et al. 2016), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für halboffene Landschaften, Siedlungen und Gärten und brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Tab. 1: Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten 2022 (grau hinterlegt: planungsrelevante Arten und Arten der Roten Liste)

Artname	Wissenschaftl. Name	Plangebiet (Rev./BP)	Umfeld	Rote Liste		§	VRL
				NRW	D		
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>		x				
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		x				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		NG			S	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		x				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		2			S	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		x				
Elster	<i>Pica pica</i>		x				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		x				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		x				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		x				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	x				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		x				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	1	V			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		x				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		x				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		x				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	x				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		x				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		x				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		x				
Amsel	<i>Turdus merula</i>		x				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		x				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	x				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	x				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		1	2			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		NG	V			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		x				
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		BZ	2			
Grünling / Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		x				

Erläuterung zu Tab. 1:

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)

Rote Liste-Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste, S = von Schutzmaßnahmen abhängig

Rev. = Reviere bzw. BP = Brutpaare, in Klammern = Randbrüter, x = Brutvogel (ohne Bestandsangabe), NG = Nahrungsgast, BZ = einmalige Beobachtung während der Brutzeit

§ = streng geschützte Art nach BNatSchG; I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

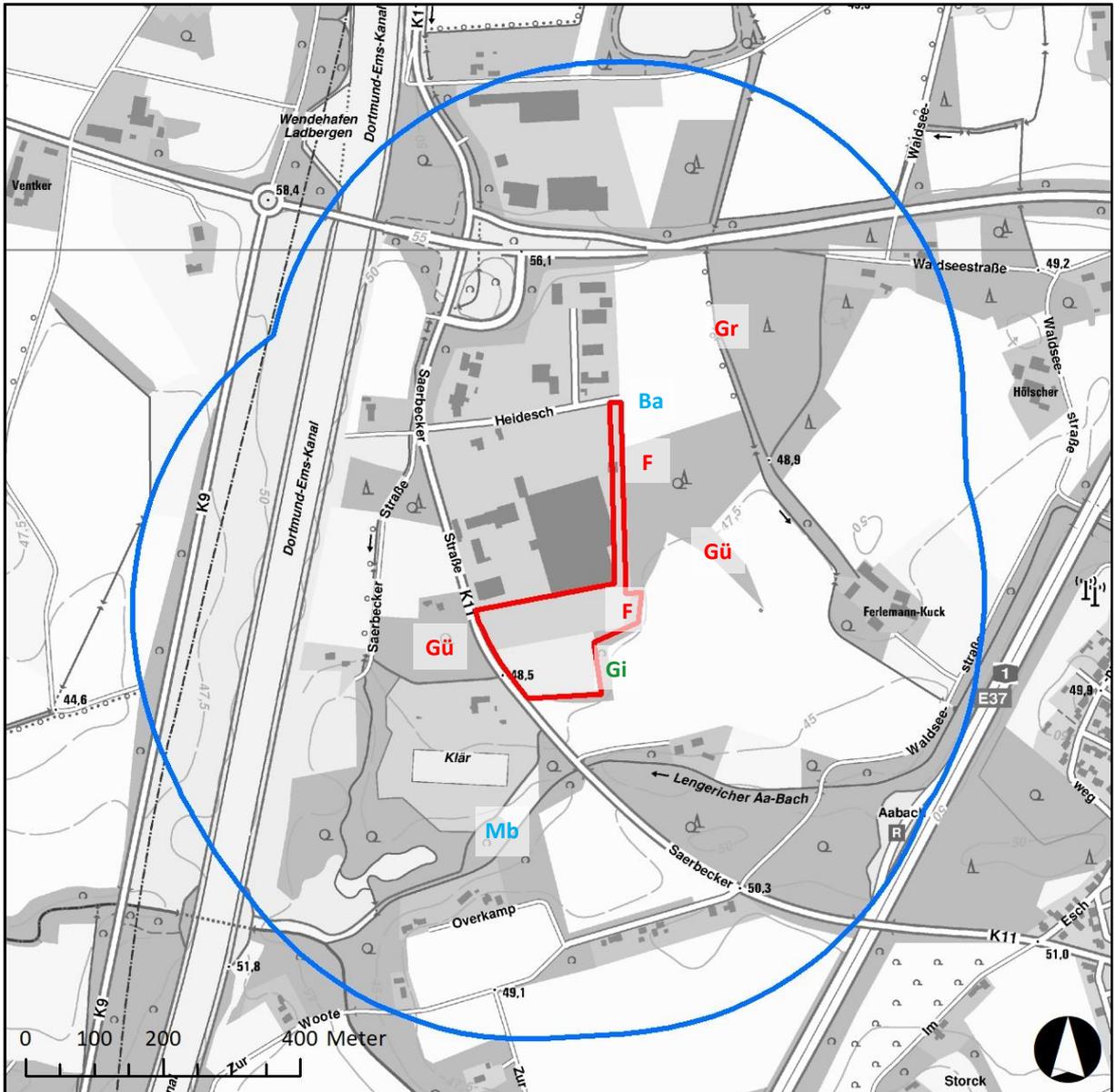


Abb. 6: Plangebiet mit 500-m-Umfeld (verändert nach BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2021)(rot = Brutvogel, blau = Nahrungsgast, grün = Brutzeitfeststellung; Ba = Bachstelze, F = Fitis, Gi = Girlitz, Gr = Gartenrotschwanz, Gü = Grünspecht, Mb = Mäusebussard)

Beschreibung ausgewählter Arten

Im Folgenden werden die Vorkommen der nach MUNLV (2007) definierten planungsrelevanten Arten inklusive der Arten der Roten Listen (mit Vorwarnliste) genauer beschrieben (Tab. 1 und Abb. 6).

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2016, GRÜNEBERG & SUDMANN 2013). Die Arten werden hier in alphabetischer Reihenfolge behandelt.

Mäusebussard

Die Art wurde als Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes beobachtet. Mäusebussarde haben sehr große Nahrungsreviere. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sind Auswirkungen durch die Planung bei dieser Art nicht zu erwarten

Grünspecht

Es wurden zwei Reviere in den Gehölzen nördlich und westlich des Plangebietes registriert. Grünspechte nutzen große Reviere, v. a. die Randzonen von Laub- und Mischwäldern in Kulturlandschaften, aber auch Parks, Obstwiesen und andere Habitate. Grünspechte scheuen die Nähe zu menschlichen Siedlungen nicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Reviere des Vorkommens erheblich beeinträchtigt werden.

Fitis

Fitisse nutzen ein breites Spektrum an Gehölzbeständen als Lebensraum. Im Plangebiet wurde die Art in den verbliebenen Bäumen an der östlichen Grenze beobachtet. Ein weiteres Vorkommen lag in dem nördlich angrenzenden Wald. Da die Gehölze im Plangebiet erhalten bleiben und noch durch eine Gehölzpflanzung ergänzt werden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Art zu rechnen.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Höhlenbrüter, der v. a. die reich strukturierte Kulturlandschaft besiedelt. Im Umfeld des Plangebietes wurde ein Brutpaar in einem lichten Kiefernbestand etwa 400 m nördlich des Eingriffsbereiches festgestellt (Karte 1). Die Art hat in den letzten Jahren stark im Bestand abgenommen. Der lokale Bestand ist nicht genau bekannt, dürfte aber bei unter 20 BP liegen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Auswirkungen durch die Planung sind bei dieser Art nicht zu erkennen.

Bachstelze

Die Art wird in NRW (nach LANUV¹) nicht als planungsrelevante Art bewertet, steht aber auf der Vorwarnliste und soll deshalb hier auch behandelt werden.

Bachstelzen sind Halbhöhlen- und Nischenbrüter, die gern auch in Siedlungen brüten. Nördlich des Plangebietes wurde die Art als Nahrungsgast auf einem Acker festgestellt.

¹ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

Die Art ist bzgl. des Brutplatzes nicht besonders wählerisch und nimmt auch Gebäude in Gewerbesiedlungen als Brutplatz an.

Girlitz

Der Girlitz wurde während der Untersuchungen nur einmal in einem Fichtenbestand östlich des Plangebietes beobachtet und ist deshalb als Brutzeitfeststellung zu werten.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Dies mag mit der Nutzung als (Mais)Acker und mit der Vorbelastung durch die umliegenden Straßen und das bestehende Gewerbegebiet zusammenhängen. Andererseits finden planungsrelevante Arten im Plangebiet aktuell kaum geeignete Bruthabitate.

Das Plangebiet stellt für sensible Vogelarten zudem kein essentielles Nahrungshabitat dar.

5.2 Reptilien

Auf Vorkommen von Reptilien wurde bei allen Erfassungen im Untersuchungsgebiet geachtet. Speziell für Eidechsen wurden im Mai und Juni drei Erfassungen bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Dabei wurden jeweils alle geeigneten Flächen (v. a. südexponierten Böschungen und Wald-ränder, Abb. 7+8) im Plangebiet vorsichtig begangen und mit dem Fernglas abgesucht. Bei diesen Erfassungen konnten keine Eidechsen (oder andere Reptilien) im Plangebiet nachgewiesen werden.

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

19.05.2022	09:00 – 09:30 Uhr	heiter	22 °C	Wind: 0-1
25.05.2022	09:30 – 10:00 Uhr	heiter	18 °C	Wind: 1
08.06.2022	09:00 – 09:30 Uhr	sonnig bis leicht bewölkt	19 °C	Wind: 1

Der für Eidechsen potenziell geeignete Standort liegt recht isoliert und weist erst seit der Entnahme der Bäume eine Eignung auf. Die sandigen Böschungen (s. Abb. 7) sind Richtung Norden und Osten exponiert.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen wird das Lebensraumpotenzial im Plangebiet überwiegend als gering eingeschätzt, in den Randbereichen und dem Umfeld ist es als hoch einzustufen.



Abb. 7+8: Potenzielle Eidechsen-Lebensräume im Osten des Plangebietes (sandige Böschungen und schütter bewachsene Fläche mit Ginster)

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Bei einem früheren Baubeginn ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen.

Durch diese Maßnahmen kann die Erfüllung dieses Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Reptilien

Nein.

Planungsrelevante Reptilienarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel

Potenziell ja.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für Vögel zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet (und im

Umfeld) vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Reptilien

Nein.

Planungsrelevante Reptilienarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Ja.

Im Eingriffsbereich wurden Reviere von Fitis, Blaumeise und Dorngrasmücke festgestellt. Diese Arten nutzen die im Osten des Plangebiet liegenden Gehölzstrukturen zur Brut. Da diese Strukturen erhalten werden sollen, ist die Auslösung eines Verbotstatbestandes nicht zu erwarten. Falls eine Entnahme von Gehölzen nötig wird ist die unter Nr. 1 genannte Bauzeitenregelung zu beachten.

Die offenen Bereiche des Plangebietes sind potenziell als Nahrungsflächen für die o.g. Arten geeignet. Nahrung suchende Vögel wurden aber im gesamten Untersuchungszeitraum nicht beobachtet. Die Flächen sind somit sicher als essenzielle Nahrungsflächen auszuschließen.

Reptilien

Nein.

Planungsrelevante Reptilienarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Planungshinweise

Vermeidungsmaßnahmen

Um Störungs- und Tötungstatbestände für Brutvögel zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar.

Empfehlungen

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch in Wohngebieten auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

- Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbelichtungen sind Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013).
- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010).
- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundestiftung Umwelt (DBU) mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).

8 Zusammenfassung

In der Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, soll das „Industriegebiet Hafen“ mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 um eine etwa 2,6 ha große Fläche erweitert werden. Der Änderungsbereich liegt an der K 11 „Saerbecker Straße“ und etwa 200 m östlich des Dortmund-Ems-Kanals. Die Spedition Oelrich plant auf der Fläche eine Erweiterung des Firmengeländes.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die Tiergruppen Brutvögel und Reptilien im Plangebiet und dem Umfeld untersucht.

Bei den Erfassungen konnten im Plangebiet fünf Arten als Brutvögel festgestellt werden. 24 weitere Arten wurden im Umfeld des Plangebietes festgestellt, darunter zwei Arten als Nahrungsgäste und eine Art als Brutzeitfeststellung.

Von den Arten im Plangebiet wird der Fitis auf der Vorwarnliste in NRW geführt. Bei den Arten des Umfeldes gelten Gartenrotschwanz und Girlitz in NRW als stark gefährdet, die Bachstelze steht auf der Vorwarnliste, Mäusebussard und Grünspecht sind nach BNatSchG streng geschützte Arten.

Um Störungs- und Tötungstatbestände zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (01.8.-28.2.).

Als Empfehlung für die Bauleitplanung wird eine Regelung zur Beleuchtung aufgeführt, um die Anlockung von nachtaktiven Tieren zu vermindern. Weitere Empfehlungen für die Bauleitplanung zu einer ökologischen Siedlungsgestaltung werden formuliert.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

9 Literatur

- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.)(2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 10.06.2022, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 10.06.2022, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 10.06.2022, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 15.06.2022

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

Anhang

- Gesamtprotokoll Artenschutzprüfung